

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martin Neumann, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28157 –**

CO₂-Effektivität von Förderprogrammen im Energiebereich

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung stellt eine Vielzahl an Förderprogrammen bereit. Besonders der Einzelplan 09 (Wirtschaft und Energie), der Einzelplan 16 (Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) und das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ des Finanzhaushalts fördern zahlreiche Projekte zur Energiewende oder mit dem indirekt übergeordneten Ziel, CO₂-Emissionen zu reduzieren (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25508). Demnach sind beispielsweise im Förderwettbewerb „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie festgelegte Teilnahmekriterien definiert (<https://www.wettbewerb-energieeffizienz.de/WENEFF/Navigation/DE/Foerderung/wettbewerb/Foerderbedingungen/foerderbedingungen.html>). Neben der Projektlaufzeit und der Nutzungsdauer zählen dazu auch die energiekostenbezogene Amortisationszeit und die Fördereffizienz (je Fördereuro erreichte CO₂-Einsparung pro Jahr).

1. Welche Förderprogramme aus dem aktuellen Haushalt im Einzelplan 09, 16 und im Energie- und Klimafonds enthalten konkrete Zielmarken zur CO₂-Einsparung:

Die relevanten Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sind in den folgenden Übersichten dargestellt:

a) in der 19. Wahlperiode beendete Förderprogramme,

Förderprogramm zur Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung in gewerblichen Unternehmen	BMWi	EKF
Förderprogramm: Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen (STEP up!)	BMWi	EKF
HZO – Förderprogramm Heizungsoptimierung	BMWi	EKF
CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm (Nichtwohngebäude), durchgeführt als „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (EBS)	BMWi	EKF
CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm (Wohngebäude), durchgeführt als „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (EBS) ¹⁾	BMWi	EKF
Marktanreizprogramm (MAP)	BMWi	EKF
NKI: Kleinserien-Richtlinie	BMU	EKF

¹⁾ Mit dem „Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz“ (NAPE) wurden die CO₂-Gebäudesanierungsprogramme 2014 aufgestockt. Nur für diese zusätzlichen Mittel existiert eine CO₂-Zielmarke.

b) in der 19. Wahlperiode gestartete Förderprogramme?

Bundeshilfe für effiziente Gebäude (BEG)	BMWi	EKF
Bundeshilfe für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb	BMWi	EKF
Bundeshilfe für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit	BMWi	EKF
Nationale Klimaschutzinitiative: Förderaufruf für investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte	BMU	EKF
Nationale Klimaschutzinitiative: Förderaufruf Klimaschutz durch Radverkehr	BMU	EKF
Nationale Klimaschutzinitiative: Kälte-Klima-Richtlinie	BMU	EKF
Nationale Klimaschutzinitiative: Kommunalrichtlinie (nur investive Förderung)	BMU	EKF
Nationale Klimaschutzinitiative: Mikro-Depot-Richtlinie	BMU	EKF
Nationale Klimaschutzinitiative: E-Lastenrad-Richtlinie	BMU	EKF
Förderprogramm: Dekarbonisierung der Industrie	BMU	EKF
Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau	BMEL	EKF

²⁾ Das erste BMEL-Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau startete am 1. Januar 2016 und endete am 28. Februar 2020. Das Programm wurde vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 aus dem Einzelplan 10 finanziert. Die noch in der Abwicklung befindlichen Förderfälle werden erst seit dem 1. Januar 2020 aus dem Energie- und Klimafonds im Einzelplan 60 finanziert. Das neue, in der Tabelle aufgeführte Bundesprogramm startete im Oktober 2020.

2. Wie hoch war oder ist die derzeit erzielte CO₂-Reduktion durch Förderprogramme in Frage 1 (bitte nach Förderprogramm und Jahr aufschlüsseln)?

Die erzielten CO₂-Reduktionen von BMWi-Förderprogrammen können u. a. auch dem jährlichen Monitoringbericht zu den Maßnahmen der Energiewende entnommen werden, welches das BMWi unter Einbeziehung der anderen betroffenen Ressorts jährlich erstellt.

Förderprogramme	CO ₂ -Einsparungen (in Millionen Tonnen CO ₂ -Äquivalente kumuliert, NAPE-Logik)			
	2016	2017	2018	2019
Förderprogramm zur Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung in gewerblichen Unternehmen	0,05	0,16	0,87	1,27
Förderprogramm: Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen (STEP up!)	0,01	0,01	0,03	0,05
HZO – Förderprogramm Heizungsoptimierung	0,01	0,05	0,08	0,09
Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb	Programm erst 2019 gestartet		Wird derzeit im Rahmen einer Evaluation ermittelt (Ergebnisse erwartet für Mai 2021)	
Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit	Programm erst 2019 gestartet		Wird derzeit im Rahmen einer Evaluation ermittelt (Ergebnisse erwartet für Mai 2021)	
CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm (Nichtwohngebäude), durchgeführt als „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (EBS)	0,27	0,34	0,42	0,43
CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm (Wohngebäude), durchgeführt als „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (EBS)	5,75	5,86	8,02	7,85
Marktanreizprogramm (MAP)	1,44	1,83	2,14	2,41
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	Programm erst 2021 gestartet			
Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau	Programm erst 2020 gestartet			
Nationale Klimaschutzinitiative: Förderaufruf für investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte	noch keine Projekte abgeschlossen		siehe Anmerkung	
Nationale Klimaschutzinitiative: Förderaufruf Klimaschutz durch Radverkehr	noch keine Projekte abgeschlossen		siehe Anmerkung	
Nationale Klimaschutzinitiative: Kälte-Klima-Richtlinie	1,50	1,60	siehe Anmerkung	
Nationale Klimaschutzinitiative: Kommunalrichtlinie (nur investive Förderung)	3,56	3,96	siehe Anmerkung	
Nationale Klimaschutzinitiative: Kleinserien-Richtlinie	Programm erst 2018 gestartet		siehe Anmerkung	
Nationale Klimaschutzinitiative: Mikro-Depot-Richtlinie	Programm erst 2021 gestartet			
Nationale Klimaschutzinitiative: E-Lastenrad-Richtlinie	Programm erst 2021 gestartet			
Förderprogramm: Dekarbonisierung der Industrie	Programm erst 2021 gestartet			

Anmerkung:

Die Treibhausgas-(THG-)Minderungsbeiträge der investiven Nationale Klimaschutzinitiative-(NKI-)Programme werden durch Ex-Post-Evaluierungen ermit-

telt. Die Ergebnisse der bis zum Jahr 2017 abgeschlossenen Vorhaben sind unter www.klimaschutz.de/zahlen-und-fakten veröffentlicht. Zu den (in der Antwort zu Frage 1) dargestellten Programmen liegen für die Jahre 2018 und 2019 noch keine Evaluierungsergebnisse vor; diese werden für den Sommer 2021 erwartet.

3. Wie hoch ist die Fördereffizienz (je Fördereuro erreichte CO₂-Einsparung pro Jahr) der Förderprogramme in Frage 2 (bitte nach Förderprogramm und Jahr aufschlüsseln, bitte nach Fördereffizienz sortieren)?

Eine vollständige und nach einheitlicher Methodik durchgeführte Erhebung von Fördereffizienzen der Vorhaben liegt nicht vor. In Zuständigkeiten einzelner Ressorts werden Fördereffizienzen nach unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen erhoben. Generell wird darauf hingewiesen, dass die Aussagefähigkeit der berechneten Fördereffizienz stark variiert, je nachdem, welche Berechnungsmethode und Daten zugrunde gelegt werden, welche Zielgruppe das Programm ansprechen soll, je nach Art und Größe des Programms und der jeweils identifizierten Minderungspotenziale, je nach Langfristigkeit und Tiefe der Wirkung der Effizienzmaßnahmen und je nach Zielen der Maßnahme. Ein Vergleich von Programmen ausschließlich anhand der Fördereffizienz ist nicht sachgerecht und führt zu einer eindimensionalen Sicht. Die Fördereffizienz der investiven Förderungen im Rahmen der NKI-Programme wird durch Ex-Post-Evaluierungen ermittelt. Die Ergebnisse der bis zum Jahr 2017 abgeschlossenen Vorhaben sind unter www.klimaschutz.de/zahlen-und-fakten veröffentlicht. Zu den (in der Antwort zu Frage 1) dargestellten Programmen liegen für die Jahre 2018 und 2019 noch keine Evaluierungsergebnisse vor; diese werden im Sommer 2021 erwartet.

4. Welche der Förderprogramme in Frage 1 beziehen sich explizit auf Fördergebiete gemäß § 2 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen?
5. Welche geförderten Projekte der Förderprogramme in Frage 1 wurden bzw. werden in Fördergebieten gemäß § 2 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen durchgeführt?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Keines der in der Antwort zu Frage 1 genannten Förderprogramme bezieht sich explizit auf Fördergebiete gemäß § 2 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen.

Da die Förderung sämtlicher in der Antwort zu Frage 1 genannten Programme bundesweit erfolgt, ist davon auszugehen, dass auch über sämtliche Programme Projekte in besagten Fördergebieten durchgeführt wurden bzw. werden.

Eine Erfassung der Zuwendungen speziell in regionaler Abgrenzung der Kohleregionen wird derzeit nicht durchgeführt.

6. Welche Förderprogramme im Rahmen der IPCEI (Important Project of Common European Interest) enthalten Kriterien zur CO₂-Einsparung (bitte nach Land aufschlüsseln)?
7. Welche der Programme in Frage 6 befinden sich in
 - a) Deutschland (bitte nach Bundesland aufschlüsseln),
 - b) Fördergebieten gemäß § 2 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (bitte nach Fördergebiet aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Bei „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEIs) handelt es sich per Definition nicht um Förderprogramme, sondern um Gruppen von Ad-hoc-Einzelbeihilfen in einem thematischen Sachzusammenhang, der durch das europäische Chapeau-Dokument des jeweiligen IPCEIs definiert wird und durch die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Beihilfebewertung vor dem Hintergrund der Anforderungen der IPCEI-Mitteilung überprüft wird.

Um als IPCEI beihilferechtlich genehmigt werden zu können, müssen die gruppierten Einzelbeihilfen in Summe „zu einem oder mehreren Zielen der Union beitragen und signifikante Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU, auf das nachhaltige Wachstum, die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen oder die Wertschöpfung in der gesamten Union haben“ sowie „einen wichtigen Beitrag zu den Zielen der Union leisten“.

Je nach Themenschwerpunkt des IPCEIs kann hierbei auch die CO₂-Einsparung ein Ziel darstellen. Dies ist für die beiden Batterie-IPCEIs („Summer IPCEI on Batteries“ und „IPCEI EuBatIn“) in Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Fall. Die Zielstellung der CO₂-Reduktion ist dabei neben weiteren Umweltzielen im Chapeau-Dokument qualitativ formuliert, da die große thematische Breite der Vorhaben unter den Batterie-IPCEIs (von Rohstoffförderung über Batteriezellfertigung bis hin zu Batterie-Recycling) kein einheitliches quantitatives Kriterium erlaubt hätte. Sie gilt prinzipiell für alle in Europa unter den IPCEIs geförderten Vorhaben gleichermaßen. Jedes einzelne in Deutschland geförderte Batterie-IPCEI-Vorhaben wird durch verbindliche Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids zum Nachhalten der Umweltziele (darunter auch CO₂-Reduktion) verpflichtet und diesbezüglich im Rahmen des Projektcontrollings kontrolliert. Hierbei kommen die Kriterien des „Eco-Management and Audit Scheme“ (EMAS) zur Anwendung. Zu den Controlling-Maßnahmen in anderen Ländern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Im Rahmen der Batterie-IPCEIs werden auch Vorhaben in Fördergebieten nach § 2 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen gefördert. Dies betrifft ein Vorhaben der BASF Schwarzheide GmbH im Landkreis Oberspreewald-Lausitz sowie zwei Vorhaben der Liofit GmbH sowie der Skeleton Technologies GmbH im Landkreis Bautzen.

Die Bundesregierung plant zudem im Rahmen des IPCEI Wasserstoff die Förderung von integrierten Projekten entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette, von „grüner“ Erzeugung über Infrastruktur bis zur Nutzung in der Industrie und für Mobilität. Das entsprechende Interessenbekundungsverfahren für deutsche Projekte lief bis zum 19. Februar 2021. Die für die Projektauswahl heranzuziehenden Kriterien wurden in der Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese beinhalten u. a. den Einsatz von „grünem“ Strom für die Wasserstoffproduktion sowie das Treibhausgas-Vermeidungspotenzial der Anwendung und den Ausschluss alternativer oder effizienterer Verfahren zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen.

nen. Die Verantwortung für die Vorauswahl der Teilprojekte in weiteren EU-Ländern liegt bei den jeweiligen Mitgliedstaaten. In welchen Ländern und in welchem Umfang ein IPCEI Projekt realisiert werden kann, wird erst nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens feststehen.

